

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Quellensteuer

MERKBLATT

**Quellenbesteuerung von Einkünften von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern, Referentinnen und Referenten ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
(§ 122 Abs. 1 StG und Art. 92 Abs. 1 DBG) / gültig ab 1. Januar 2026**

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind auch Künstlerinnen, Sportlerinnen und Referentinnen angesprochen.

I. Steuerpflichtige Personen

1. Der Quellensteuer unterliegen alle selbstständig oder unselbstständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten **ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Aargau**, die Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit (öffentlicher Auftritt) im Kanton Aargau erzielen.
2. Steuerpflichtig sind somit:
 - **Künstler (K)**, d.h. Personen, die unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) in der Öffentlichkeit auftreten und dabei Darbietungen erbringen, die künstlerischen Charakter oder auch nur Unterhaltungscharakter besitzen (wie Bühnen-, Film-, Radio- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten, Tanzgruppen usw.).
 - **Sportler (S)**, d.h. Personen, die eine körperliche oder geistige Tätigkeit ausüben (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen, Schachturnieren usw.).
 - **Referenten (R)**, d.h. Personen, die einmalig oder mehrmals persönlich vor Publikum auftreten, verbunden mit einem Vortrag zu einem bestimmten Thema, wobei der Unterhaltungscharakter im Vordergrund steht (wie Gastredner, Talkmaster usw.).
3. Voraussetzung für die Besteuerung als K/S/R ist ein **öffentlicher Auftritt** unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) vor Publikum. Nicht als K/S/R gelten deshalb Personen, die an der Herstellung eines Films oder eines Theaterstücks beteiligt sind (Regisseure, Kameraleute, Tontechniker, Choreographen, Produzenten usw.) oder Hilfs- und Verwaltungspersonal (wie technisches Personal oder der Begleittross einer Popgruppe). Ebenfalls nicht als K/S/R betrachtet werden Personen, die im Kanton Aargau Kunstwerke schaffen oder ausstellen (wie Maler, Fotografen, Bildhauer, Komponisten usw.), sofern die Leistung nicht in der Öffentlichkeit dargeboten wird (z.B. Erstellung eines Bildes an einer Vernissage oder Messe).

Steuerpflichtig sind auch K/S/R, die in anderen Kantonen eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

II. Abgrenzung zu Arbeitnehmern

1. Nicht unter die spezielle Bestimmung für K/S/R fallen unter anderem Personen, die zwar eine künstlerische, sportliche oder vortragende Leistung erbringen, aber im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während mindestens 30 Tagen in der Schweiz tätig sind. Diese Personen sind nach dem entsprechenden ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern.
2. Die Dauer von mindestens 30 Tagen ist ungeachtet vorübergehender Unterbrechung zu berechnen. Eine vorübergehende Unterbrechung liegt in der Regel vor, wenn die Abwesenheit im Kanton Aargau weniger lang dauert als die vorherige Anwesenheit.
3. Ebenfalls als Arbeitnehmer gelten **Dozenten**, bei denen die Häufigkeit ihrer Auftritte und die reine Wissensvermittlung als Lehrperson auf ein festes Anstellungsverhältnis mit der Lehr Einrichtung schliessen lassen. Bei Dozenten fehlt es regelmässig am Erfordernis des Unterhaltungscharakters, weshalb sie nicht als R gelten. Das regelmässig wiederkehrende Dozieren zu einem Thema und die feste Einbindung in den Lehrplan eines Schullehrgangs gelten als Abgrenzungskriterien. Dozenten werden zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert. Gehen Dozenten neben der Lehrtätigkeit noch einer anderen Erwerbstätigkeit nach, ist das satzbestimmende Einkommen wie folgt zu berechnen:
 - Kann für die Lehrtätigkeit ein Arbeitspensum bestimmt werden (z. B. anhand der geleisteten Arbeitsstunden oder –tage), ist der Bruttolohn auf das effektive Gesamtpensum bzw. wenn der Dozent das Gesamtpensum nicht bekannt gibt, auf ein Gesamtpensum von 100 Prozent umzurechnen.
 - Kann für die Lehrtätigkeit kein Arbeitspensum bestimmt werden (z. B. einmalige Entschädigung), ist der für die Berechnung des Tarificodes C zu Grunde gelegte Medianwert als satzbestimmendes Einkommen heranzuziehen (derzeit CHF 5'875 pro Monat [Stand 1. Januar 2026]). Liegt der effektive Bruttolohn in einem Monat über dem Medianwert, gilt der effektive Bruttolohn als satzbestimmendes Einkommen.

III. Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte (abzüglich Gewinnungskostenpauschale) aus einer im Kanton ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Zulagen und Nebenbezüge (Pauschalspesen, Vergütungen für Reise-, Verpflegung- sowie Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuer und andere Auslagen vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen und Naturalleistungen). Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem K/S/R selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber, Agent usw.) im Kanton oder im Ausland zufließen, der die Tätigkeit organisiert hat.
2. Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind nach den tatsächlichen Kosten – mindestens aber nach den Ansätzen der AHV (vgl. Merkblatt N2/2007) – anzurechnen.
- 3.. Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt 20 Prozent der Bruttoeinkünfte für S und R. Bei K liegt der Pauschalabzug für Gewinnungskosten bei 50 Prozent der Bruttoeinkünfte. Ein Abzug höherer Kosten anhand der entsprechenden Belege (effektive Gewinnungskosten) ist nicht zulässig.

III. Steuerberechnung

1. Die Quellensteuer (Bundessteuer inbegriffen) beträgt:

• bei Tageseinkünften bis	CHF	200.00		10,8 %
• bei Tageseinkünften von	CHF	201.00	bis 1'000.00	12,4 %
• bei Tageseinkünften von	CHF	1'001.00	bis 3'000.00	15,0 %
• bei Tageseinkünften über	CHF	3'000.00		17,0 %
2. Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich pauschalen Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die vertraglich geregelten Auftritts- und Probetage.
3. Bei Gruppen von mehreren Personen werden die Tageseinkünfte vor der Steuerberechnung auf die Anzahl der tatsächlich auftretenden Personen aufgeteilt. Ist bei Gruppen (wie Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles usw.) der Anteil des einzelnen Mitglieds an der Gesamtgage nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für dessen Bestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf errechnet.
4. Auf die Erhebung der Quellensteuer wird verzichtet, wenn die Bruttoleistungen pro Verpflichtung bzw. Veranstaltung insgesamt weniger als 300 Franken betragen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des K/S/R abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA). Die meisten schweizerischen DBA weisen das Besteuerungsrecht für Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftritt stehen, dem Auftrittsstaat zu. Verschiedene Abkommen sehen abweichende Regelungen vor (vgl. separate Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen).

V. Verfahren

1. Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt, wer für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich ist, an welcher der K/S/R auftritt. Der Schuldner der steuerbaren Leistung meldet die quellensteuerpflichtigen K/S/R innert 8 Tagen seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, Tellstrasse 67, 5001 Aarau (Auftrittsort). Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Name und Vorname des K/S/R
 - Geburtsdatum des K/S/R
 - Vollständige Adresse des K/S/R im AuslandBei Gruppen von mehreren Personen kann eine gesamtheitliche Meldung erfolgen. In diesem Fall ist der Name der Gruppe und die Anzahl der tatsächlich aufgetretenen Mitglieder sowie der Wohnsitz- oder Sitzstaat der Gruppe zu melden.
2. Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.
3. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat über die abgezogene Quellensteuer mit dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, Tellstrasse 67, 5001 Aarau abzurechnen, indem er das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular innert 30 Tagen nach dem Ende der Veranstaltung beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer einreicht.
4. Der Kanton Aargau rechnet im Monatsmodell ab, weshalb die Überweisung der Quellensteuer erst nach der Rechnungsstellung durch das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, zu erfolgen hat.

Bei rechtzeitiger Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer hat der Schuldner der steuerbaren Leistung Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 Prozent der abgelieferten Quellensteuer.

5. Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet in vollem Umfang für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Bei Nichtablieferung durch den Schuldner der steuerbaren Leistung kann die Quellensteuer bei dem mit der Organisation der Darbietung im Kanton Aargau beauftragten, solidarisch haftenden Veranstalter eingefordert werden.
6. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung.

VI. Bescheinigung über den Steuerabzug

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat dem K/S/R unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer auszustellen.

VII. Rechtsmittel

Ist der quellensteuerpflichtige K/S/R oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden oder hat der Steuerpflichtige keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, so können diese bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, Tellstrasse 67, 5001 Aarau, verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte erteilt:

Kantonales Steueramt
Sektion Quellensteuer
Tellstrasse 67
5001 Aarau

Telefon 062 835 26 66

Telefax 062 835 26 59

Internet www.ag.ch/steuern

Aarau, 2. Februar 2026 (ersetzt das Merkblatt vom 17. Februar 2025)

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 1. Januar 2026)

1. Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen

Gegenwärtig stehen Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten in Kraft, deren Bestimmungen für die Besteuerung der von Künstlern, Sportlern und Referenten aus Auftritten in der Schweiz erzielten Einkünfte relevant sind:

Ägypten	Island	Philippinen
Albanien	Israel	Polen
Algerien	Italien	Portugal
Argentinien ¹⁾	Jamaika	Rumänien
Armenien	Japan	Russland
Aserbaidtschan	Jordanien	Sambia
Äthiopien	Kanada	Saudi-Arabien
Australien	Kasachstan	Schweden
Bahrain	Katar	Serbien
Bangladesch	Kirgisistan	Singapur
Belarus	Kolumbien	Slowakei
Belgien	Kosovo	Slowenien
Brasilien	Kroatien	Spanien
Bulgarien	Kuwait	Sri Lanka
Chile	Lettland	Südafrika
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	Liechtenstein	Südkorea
China	Litauen	Tadschikistan
Dänemark	Luxemburg	Thailand
Deutschland	Malaysia	Trinidad und Tobago
Ecuador	Malta	Tschechische Republik
Elfenbeinküste	Marokko	Tunesien
Estland	Mazedonien	Türkei
Finnland	Mexiko	Turkmenistan
Frankreich	Moldova	Ukraine
Grossbritannien	Mongolei	Ungarn
Georgien	Montenegro	Usbekistan
Ghana	Neuseeland	Venezuela
Griechenland	Niederlande	Vereinigte Arabische Emirate
Hongkong	Norwegen	Vereinigte Staaten (USA)
Indien	Oman	Vietnam
Indonesien	Österreich	Zypern
Iran	Pakistan	
Irland	Peru	

¹⁾ Gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015.

2. Künstler (K) und Sportler (S)

2.1 Einkünfte, die an den K/S selbst gezahlt werden

Einkünfte, die ein K/S aus seinen Auftritten in der Schweiz bezieht, können hier an der Quelle besteuert werden, wenn

- der K/S in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- der K/S in einem Staat ansässig ist, dessen Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftrittsstaat zuweist. Dies ist aufgrund der meisten Abkommen der Fall. Einschränkungen von diesem Grundsatz sieht einzig das Doppelbesteuerungsabkommen mit den **Vereinigten Staaten von Amerika (USA)** vor. Nach diesem steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S dem Auftrittsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit (einschliesslich der ihm erstatteten oder für ihn übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr 10'000 US-Dollar oder den Gegenwert in CH-Franken übersteigt. Weil im Zeitpunkt, in dem ein K/S in einem Kanton auftritt, in der Regel nicht beurteilt werden kann, ob diese Betragslimite bis Jahresende mittels weiterer Auftritte in diesem Kanton oder in anderen Kantonen überschritten wird, empfiehlt es sich, die Quellensteuer einzubehalten. Sie ist gegebenenfalls auf Gesuch hin zurückzuerstatten, wenn der K/S nach Ablauf des Steuerjahrs nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich ein Besteuerungsrecht der Schweiz im Fall von Jahreseinkommen unter 10'000 US-Dollar auch aus den allgemeinen Regeln für selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ergeben kann.

2.2 Einkünfte, die nicht an den K/S selbst, sondern an einen Dritten gezahlt werden

Fliessen Einkünfte für Auftritte eines K/S nicht diesem, sondern einem Dritten zu, besteht das gesamte Entgelt in der Regel aus zwei verschiedenen Komponenten, einerseits der Gegenleistung des K/S für seinen Auftritt in der Schweiz und andererseits dem Entgelt des Dritten für seine eigene Leistung (Organisation des Auftritts, Vermittlung des K/S usw.). Bei diesen Leistungen des Dritten handelt es sich grundsätzlich nicht um künstlerische oder sportliche Tätigkeiten im Sinne der Künstler- und Sportlernorm eines Doppelbesteuerungsabkommens, sondern um Unternehmensgewinne oder um Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

Aufgrund der meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen können solche einem Dritten zufließende Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S besteuert werden. Einzig die Abkommen mit **Irland**, **Marokko** und **Spanien** enthalten keine ausdrückliche derartige Bestimmung.

Die Abkommen mit **Albanien**, **Argentinien**¹⁾, **Armenien**, **Aserbaidshan**, **Australien**, **Bahrain**, **Bangladesch**, **Belarus**, **Brasilien**, **Bulgarien**, **Finnland**, **Georgien**, **Ghana**, **Hongkong**, **Israel**, **Jamaika**, **Jordanien**, **Kanada**, **Kasachstan**, **Katar**, **Kirgisistan**, **Kosovo**, **Kroatien**, **Kuwait**, **Liechtenstein**, **Luxemburg**, **Mazedonien**, **Mexiko**, **Moldova**, der **Mongolei**, den **Niederlanden**, **Oman**, **Österreich**, **Peru**, den **Philippinen**, **Polen**, **Rumänien**, **Russland**, **Sambia**, der **Slowakei**, **Südafrika**, **Tadschikistan**, **Tunesien**, **Turkmenistan**, der **Ukraine**, **Ungarn**, **Uruguay**, **Venezuela** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** sehen überdies vor, dass die Besteuerung der dem Dritten zufließenden Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S nicht anzuwenden ist, wenn dargetan wird, dass weder der K/S noch mit ihm verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt sind.

¹⁾ Gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Formulierungen in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen gilt für die Quellenbesteuerung der im Zusammenhang mit dem Auftritt eines K/S in der Schweiz einem Dritten zufließenden Gegenleistung folgendes:

- a) Ist weder der K/S noch eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 2.1 hiavor auf dem Teil der gesamten Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z. B. aufgrund eines vom Dritten vorzulegenden Vertrags mit dem K/S) an den K/S weitergeleitet wird.
Die Besteuerung in der Schweiz des dem Dritten verbleibenden Anteils der gesamten Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit des Dritten. Sie richtet sie sich nach dem internen Recht der Schweiz.
- b) Ist der K/S oder eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, rechtfertigt es sich, das Gesamtentgelt gemäss Ziffer 2.1 hiavor der Quellenbesteuerung zu unterwerfen, kann doch in diesem Falle davon ausgegangen werden, dass dem K/S nach Massgabe seiner Beteiligung am Dritten, indirekt auch der auf die Leistung des Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

2.3 Sonderregelung für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte

Gewisse Abkommen sehen vor, dass die oben dargestellten Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Nach den Abkommen mit **Deutschland**, der **Elfenbeinküste**, **Grossbritannien** und **Marokko** gilt dies nur für K, wogegen die Abkommen mit **Albanien**, **Algerien**, **Argentinien**¹⁾, **Armenien**, **Aserbaidtschan**, **Äthiopien**, **Australien**, **Bangladesch**, **China**, **Chinesisch Taipeh (Taiwan)**, **Estland**, **Frankreich**, **Ghana**, **Hongkong**, **Iran**, **Indien**, **Indonesien**, **Israel**, **Jamaika**, **Jordanien**, **Kasachstan**, **Kirgisistan**, **Kolumbien**, **Kosovo**, **Kroatien**, **Lettland**, **Katar**, **Liechtenstein**, **Litauen**, **Malaysia**, **Malta**, **Mazedonien**, der **Mongolei**, **Montenegro**, den **Niederlanden**, **Oman**, **Österreich**, den **Philippinen**, **Polen**, **Rumänien**, **Serbien**, **Singapur**, **Slowenien**, **Südkorea**, **Thailand**, der **Türkei**, **Turkmenistan**, der **Ukraine**, **Ungarn**, **Uruguay**, den **Vereinigten Arabischen Emiraten** und **Zypern** sowohl K als auch S einschliessen.

Die Abkommen mit **Algerien**, **Argentinien**¹⁾, **Armenien**, **Aserbaidtschan**, **Äthiopien**, **Australien**, **Bahrain**, **Bangladesch**, **Belgien**, **Bulgarien**, **Brasilien**, **China**, **Chinesisch Taipeh (Taiwan)**, **Deutschland**, **Frankreich**, **Grossbritannien**, **Ghana**, **Hongkong**, **Iran**, **Indien**, **Indonesien**, **Israel**, **Jamaika**, **Jordanien**, **Katar**, **Kolumbien**, **Kosovo**, **Lettland**, **Liechtenstein**, **Malaysia**, **Malta**, **Marokko**, **Montenegro**, **Oman**, **Österreich**, den **Philippinen**, **Sambia**, **Saudi-Arabien**, **Serbien**, **Singapur**, **Südkorea**, **Thailand**, der **Tschechischen Republik**, **Türkei**, **Ungarn**, **Uruguay**, den **Vereinigten Arabischen Emiraten** und **Zypern** setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mittel aus dem Wohnsitzstaat des K bzw. des K/S stammen.

Hat ein K bzw. ein K/S seinen Wohnsitz in einem der hiavor aufgeführten Vertragsstaaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte in der Schweiz nach den Bestimmungen des betreffenden Abkommens über die Besteuerung von Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

3. Referenten (R)

Ist der R in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, kann die ihm für seine diesbezügliche in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zukommende Gegenleistung nach internem Recht an der Quelle besteuert werden.

¹⁾ Gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015.

Für einen R, der in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, richtet sich die Frage, ob seine Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, im Regelfall nach den abkommensrechtlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Einkünften aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Liegt eine unselbstständige Erwerbstätigkeit vor, können die Einkünfte nach den meisten Abkommen in der Schweiz als Arbeitsortstaat besteuert werden (sofern die Tätigkeit physisch in der Schweiz ausgeübt wird).

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit setzt eine Besteuerung in der Schweiz nach den meisten Abkommen voraus, dass dem R hier regelmässig eine feste Einrichtung bzw. eine Betriebsstätte für die Ausübung seiner Referententätigkeit zur Verfügung steht.

Die Einkünfte eines R mit Wohnsitz in einem der folgenden Staaten aus Auftritten in der Schweiz können, selbst wenn ihm hier keine feste Einrichtung zur Verfügung steht, hier an der Quelle besteuert werden, wenn:

- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 120 Tage während eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ägypten**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Algerien, Mongolei und Usbekistan**) bzw. während eines Steuerjahres (Abkommen mit **China, Hongkong, Katar, Pakistan, Südafrika, Südkorea, Tunesien und Vietnam**) bzw. während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Aserbaidschan, Bangladesch, Brasilien, Chile, Chinesisch Taipeh (Taiwan), Estland, Indien, Jordanien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mexiko, Peru, den Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien und der Türkei**) beträgt;
- die Tätigkeitsdauer einschliesslich normaler Arbeitsunterbrüche in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres beträgt (Abkommen mit **Marokko**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mindestens neun Monate innerhalb eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ghana**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Elfenbeinküste, Indonesien, Sri Lanka und Thailand**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung bezahlt, belastet wird;
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Steuerjahres beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, in deren Auftrag oder für deren Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird (Abkommen mit **Malaysia**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt, mehr als 30 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Trinidad und Tobago**) bzw. innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Jamaika**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung bezahlt, belastet wird;
- der Referent in Äthiopien ansässig ist;
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz mehr als 300 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten beträgt (Abkommen mit **Singapur**).

Das Abkommen mit **Argentinien**¹⁾ sieht keine minimale Aufenthaltsdauer vor. Die Schweiz darf aber eine Quellensteuer von höchstens 10 Prozent auf den Bruttoeinkünften erheben.

¹⁾ Gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015.